Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 29a LBedG Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit

LBedG - Landesbedienstetengesetz - LBedG

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 01.01.2025

1. (1)Mit dem Vertragsbediensteten kann aus folgenden Gründen eine Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit vereinbart werden:
    1. a)Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit aus beliebigem Anlass (§ 30),
    2. b)Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit zur Betreuung eines Kindes (§ 31),
    3. c)Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit aufgrund des Alters (§ 33a),
    4. d)Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit zur Wiedereingliederung (§ 33b),
    5. e)Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit zur Pflege (§ 33c) oder
    6. f)Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit zur Weiterbildung (§ 33d).
2. (2)Durch eine Herabsetzung nach Abs. 1 wird die Möglichkeit, im Dienstvertrag eine Teilzeitbeschäftigung zu vereinbaren, nicht beschränkt.

In Kraft seit 01.01.2025 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at